

## Versicherungsbedingungen der Reform-Rente Sicherheit der TARGO Lebensversicherung AG

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen, die Kundeninformation und das Merkblatt zur Datenverarbeitung abgedruckt.

Mit diesen Unterlagen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

Weitere Informationen können Sie außerdem online im Internet unter [www.targoversicherung.de](http://www.targoversicherung.de) oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer (01803) 34 70 00 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) zur Verfügung.

Ihre TARGO Lebensversicherung AG

## Reform-Rente Sicherheit

### Nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen, die Kundeninformation und das Merkblatt zur Datenverarbeitung abgedruckt.

Sehr geehrter Kunde!  
Mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

### Regeln für eine erfolgreiche Partnerschaft

Sie haben sich für eine Rentenversicherung der TARGO Lebensversicherung AG entschieden und sich darüber hinaus die Voraussetzung einer staatlichen Förderung zur privaten Altersvorsorge gesichert. Dies ist ein wichtiger Schritt für eine sichere Zukunft.

Damit Sie darauf vertrauen können, haben wir Regeln entwickelt, die so genannten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“. Denn in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gibt es Rechte und Pflichten. Diese haben wir nachfolgend zusammengestellt. Natürlich haben wir immer ein offenes Ohr für Sie und stehen Ihnen jederzeit persönlich zur Verfügung, sollten Sie Fragen zu diesen Regeln haben. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer (01803) 34 70 00 (9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen).

Auf gute und faire Zusammenarbeit!  
Ihre TARGO Lebensversicherung AG

### A. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reform-Rente Sicherheit

Stand: Januar 2012

#### 1. Worauf Sie achten müssen, damit beim Start alles klappt

##### 1.1 Einlösungsbeitrag

Sie haben sich für ein ausgereiftes Produkt entschieden, das vom Staat insbesondere durch Zulagen gefördert wird (siehe nachfolgende Steuerhinweise) und daher in besonderem Maße Ihre Zukunft absichert. Voraussetzung hierfür ist aber nicht nur, dass der Vertrag zustande gekommen ist. Vielmehr müssen Sie auch den ersten Beitrag - den so genannten Einlösungsbeitrag - rechtzeitig, das heißt spätestens bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn bezahlen. Denn nur bei rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrages besteht Versicherungsschutz; hierauf haben wir durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

Zudem können wir bei Zahlungsverzug den Vertrag rückgängig machen. Dies gilt allerdings nicht, sofern die Zahlung des Einlösungsbeitrages ohne Ihr Verschulden unterblieben ist; in diesem Fall besteht auch Versicherungsschutz.

#### 2. Worauf Sie während der Laufzeit des Vertrages achten müssen

Der Start ist glücklich.  
Ihre Reform-Rente Sicherheit gibt Ihnen Sicherheit für Ihren Ruhestand und Sie haben zusätzlich den Vorteil der staatlichen Förderung. Bewahren Sie Ihren Versicherungsschein und alle zukünftigen Ergänzungen bitte sorgfältig auf.

##### 2.1 Bei Umzug, Heirat etc.

Natürlich können sich im Laufe der Zeit die Lebensumstände ändern. In Ihrem Interesse sind wir in diesen Fällen auf die zügige, schriftliche Information angewiesen. Sie ziehen um? Also brauchen wir Ihre neue Adresse. Sie wechseln die Bank? Dann brauchen wir gegebenenfalls eine neue Einzugsermächtigung. Sie haben geheiratet und einen neuen Namen angenommen? Sagen Sie uns in diesem Fall doch bitte, unter welchem Namen wir Ihnen gratulieren dürfen. Bei längerem Auslandsaufenthalt sollten Sie uns einen inländischen Bevollmächtigten benennen, der unsere Mitteilungen an Sie entgegen nehmen kann. Oder geben Sie uns Ihre vorübergehende ausländische Adresse an.

Beachten Sie bitte die genannten Punkte ganz genau. Denn sonst können im Leistungsfall Probleme auftreten. Insbesondere im Falle eines Wohnsitzwechsels benötigen wir unbedingt Ihre

neue Anschrift, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass Sie wichtige Mitteilungen wie zum Beispiel den Antrag auf Zulage von uns nicht erhalten.

In Ihrem Interesse wenden wir allerdings die gesetzliche Bestimmung nicht an, nach der bei unterbliebener Mitteilung einer Adressänderung Schreiben an die alte Adresse als zugegangen gelten.

##### 2.2 Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse

Ist Ihr Einkommen gestiegen oder haben Sie Ihre Stelle gewechselt? Hat sich Nachwuchs eingestellt oder Ihr familiäres Umfeld in anderer Weise verändert? All dies kann Auswirkungen auf die staatliche Förderung haben. Sprechen Sie uns an; wir beraten Sie gerne über alle notwendigen Schritte zur optimalen Ausschöpfung der staatlichen Zulagen.

Bitte beachten Sie: Führt eine Veränderung Ihrer Verhältnisse zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

##### 2.3 Bezugsrechtsänderung

Sollten Sie sich während der Vertragslaufzeit entschließen, für den Todesfall eine andere als die bisher benannte Person durch Ihre Versicherung abzusichern, dann ist hierfür der Zugang Ihrer schriftlichen Mitteilung an uns erforderlich. Beachten Sie bitte: Wurde ein unwiderrufliches Bezugsrecht erteilt, ist eine Änderung nur mit Zustimmung des bisher Berechtigten möglich.

##### 2.4 Abtretung/Verpfändung

Ihre Rentenversicherung dient Ihrer ganz persönlichen Vorsorge fürs Alter! Deshalb ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus diesem Vertrag nicht möglich.

##### 2.5 Ihr Beitrag zur Reform-Rente Sicherheit

Zur Bildung Ihres Rentenanspruches ist die pünktliche Zahlung der monatlichen Beiträge wichtig; anderenfalls droht eine Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung (siehe Ziffer 3.1). Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie darauf achten, dass Ihr Konto zu den Fälligkeitsterminen eine ausreichende Deckung aufweist. Die Beitragszahlungspflicht endet mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten Beitragszahlungsdauer.

##### 2.6 Beitragsänderung, Sonderzahlung

Ab dem 1.1.2009 erfolgt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Beitragserhöhung des zuletzt vereinbarten monatlichen Beitrags entsprechend der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (West). Selbstverständlich kann diese Form der Beitrags- und Leistungserhöhung auf Ihren Wunsch entfallen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, werden wir keine weiteren Erhöhungen mehr vornehmen; auf Ihren Wunsch hin kann diese Art der Beitragserhöhung wieder aufgenommen werden. Sollten sich Ihre Einkommens- oder Familienverhältnisse verändern (siehe Ziffer 2.2), so kann es für die optimale Ausschöpfung der staatlichen Förderung notwendig sein, dass Sie Ihren Beitrag anpassen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall umgehend an uns.

Zusätzlich zu den monatlichen Beiträgen können Sie auch Sonderzahlungen leisten. Beiträge und Sonderzahlungen zusammen dürfen aber einen Höchstbetrag von 2.100 EUR pro Jahr nicht übersteigen. Sonderzahlungen sind nur bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer möglich.

Durch eine Beitragserhöhung oder Sonderzahlung erhöht sich das Vorsorgekapital, das - neben weiteren Faktoren - maßgeblich für die Höhe der Ihnen zustehende Rente ist (siehe Ziffer 9.1).

##### 2.7 Besondere Kosten

In den nachfolgend abschließend aufgelisteten Fällen stellen wir Ihnen für den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal folgende Kosten in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein EUR 5,00

- Umwandlung der Versicherung zur Erlangung von Pfändungsschutz EUR 100,00
- Bearbeitung von Vorpfändungen, Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlüssen EUR 20,00
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren bei unzureichender Kontendeckung EUR 5,00
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers EUR 5,00
- Durchführung einer internen Teilung im Fall einer Scheidung gemäß § 10 Versorgungs- ausgleichsgesetz EUR 180,00 (Davon sind jeweils 50 % von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu tragen.)

Diese Gebühren können wir mit fälligen Leistungen verrechnen, von Ihrem Konto abbuchen oder bei Ihnen anfordern. Zum Zwecke der Abbuchung sind wir ermächtigt, die Kosten von dem Girokonto, von dem auch der Beitragseinzug erfolgt, durch Lastschrift einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung können Sie jederzeit widerrufen. Sofern Sie uns nachweisen, dass im konkreten Fall keine oder wesentlich geringere Kosten als der pauschale Abgeltungsbetrag entstanden sind, wird dieser entsprechend herabgesetzt. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein. Wir sind berechtigt, nach billigem Ermessen das vorgenannte Kostenverzeichnis und die darin enthaltenen Kosten für die Zukunft zu ändern. Über eine Änderung benachrichtigen wir Sie unangefordert. Die Nachweismöglichkeit gem. vorstehendem Absatz gilt entsprechend.

#### 3. Lösungen im Dialog

Wenn Ihnen die Beitragszahlung zur Last wird oder Sie über eine Vertragsbeendigung nachdenken, sollten Sie sich unbedingt sofort bei uns melden. Wir können im gemeinsamen Dialog nach Lösungen suchen.

##### 3.1 Ruhen des Vertrages

Wenn Sie nicht auf die Leistungen Ihrer Rentenversicherung im Alter verzichten möchten, Ihre momentanen Lebensumstände eine weitere Beitragszahlung aber nicht zulassen, besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag ruhen zu lassen und damit in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Das bedeutet, dass Ihr Vertrag fortbesteht, ohne dass Sie weitere Beiträge zahlen müssen. Sie können natürlich jederzeit bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Ziffer 7 gilt entsprechend. Beachten Sie bitte die mit einem Ruhen Ihres Versicherungsvertrages verbundenen Nachteile. Zum einen führt die Beitragsfreistellung dazu, dass die Rente im Ergebnis geringer ausfällt. Zum anderen ergibt sich insbesondere aus dem Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 5.1), dass zunächst nur ein geringer Kapitalbetrag für die Bildung der Rente zur Verfügung steht. Die beitragsfreie Rente erreicht jedoch mindestens einen bei Vertragsschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt. Eine Übersicht über die garantierten beitragsfreien Renten können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

##### 3.2 Die Kündigung

Sie können Ihre Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit schriftlich zum Monatsende kündigen.

- Kündigung mit Kapitalübertragung  
Ihr bis zum Kündigungszeitpunkt gebildetes Vorsorgekapital können Sie für einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie sich weiterhin für die TARGO Lebensversicherung AG oder einen anderen Anbieter entscheiden. In letzterem Fall müssen Sie uns die Zertifizierung, das heißt die staatliche Anerkennung als Altersvorsorgevertrag, nachweisen.

Das gebildete Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Kündigungszeitpunkt mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Vorsorgekapital Ihrer Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 im Einzelnen aufgeführten

Kosten, den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschüssen (siehe Ziffer 8.1), soweit sie nicht bereits in dem vorgenannten Betrag enthalten sind, und den Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven (siehe Ziffer 8.2). Beitragsrückstände werden im Rahmen der Berechnung des Vorsorgekapitals abgesetzt.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das gebildete Vorsorgekapital Ihrer Versicherung abzüglich einer Übertragungsgebühr in Höhe von 98 EUR auf den neuen Vertrag übertragen.

- Kündigung ohne Kapitalübertragung  
Erfolgt keine Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, erhalten Sie bei vorzeitiger Beendigung den Rückkaufwert abzüglich einer Stornogebühr von 98 EUR. Der Rückkaufwert entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Vorsorgekapital Ihrer Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 im Einzelnen aufgeführten Kosten. Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschüsse (siehe Ziffer 8.1) aus, soweit sie nicht bereits in dem Rückkaufwert enthalten sind. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag um die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven (siehe Ziffer 8.2). Beitragsrückstände werden bei der Berechnung des Rückkaufwertes abgesetzt.

Unter besonderen Umständen sind wir berechtigt, den Rückkaufwert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange unserer Versicherungsnehmer auszuschießen.

Da der Gesetzgeber diese Form der Kapitalauszahlung steuerlich nicht fördert, sind alle auf Ihren Vertrag geleisteten Zulagen sowie die nach § 10a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen.

Mit Erhebung der Gebühr von 98 EUR wird der durch die Kündigung veränderten Situation sowohl hinsichtlich Ihrer Versicherung als auch des Versicherungsbestands Rechnung getragen. Nach den gesetzlichen Vorgaben steht Ihnen allerdings der Nachweis offen, dass die Auswirkungen Ihrer Kündigung zu einem wesentlich geringeren oder auch gar keinem Nachteil geführt haben.

Beachten Sie bitte die mit einer Kündigung Ihres Versicherungsvertrages verbundenen Nachteile. So führt insbesondere der Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 5.1) dazu, dass zunächst nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden ist. Der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, jedoch mindestens einen bei Vertragsschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt. Eine Übersicht über die garantierten Rückkaufwerte können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Eine Kündigung Ihrer Reform-Rente Sicherheit ist nach Beginn der Rentenzahlung nicht mehr möglich.

#### 4. Eigenheimfinanzierung

Sie können sich das gebildete Vorsorgekapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes auszahlen lassen.

Diese Möglichkeit steht Ihnen bis zu Beginn der Rentenzahlung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, offen. Die Kapitalauszahlung können Sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt einmalig 1 % des entnommenen Kapitals, mindestens jedoch 98 EUR.

Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der dem Versicherungsschein beigefügten Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

#### 5. Kosten für Abschluss, Vertrieb und Verwaltung

Durch den Abschluss und Vertrieb sowie die Verwaltung von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese Kosten sind bereits pau-

schal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

### 5.1 Abschluss- und Vertriebskosten

- monatliche Beiträge

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen 2 % der Summe der bis zum in Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer vereinbarten monatlichen Beiträge, wobei maximal 35 Jahre gewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie das Kapital eines anderen Altersvorsorgevertrages auf Ihren Versicherungsvertrag übertragen. Erfolgt eine Kapitalübertragung von einem mit der TARGO Lebensversicherung AG abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag, so werden die auf diesen Vertrag geleisteten Abschluss- und Vertriebskosten in voller Höhe angerechnet. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig von den in den ersten fünf Jahren zu zahlenden Beiträgen in Abzug gebracht; bei einer Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren erfolgt die Verteilung auf diesen Zeitraum. Für Beitragserhöhungen (siehe Ziffer 2.6) gilt dies entsprechend, wobei die auf die Erhöhungsbeiträge entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Zeitpunkt der Beitragserhöhung erhoben werden.

- Sonderzahlungen

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen 2 % von jeder Sonderzahlung, die sofort in Abzug gebracht werden.

### 5.2 Verwaltungskosten bis zum Beginn der Rentenzahlung:

Beitragsabhängige Kosten

Diese betragen 2 % von jedem Beitrag zuzüglich 1 EUR monatlich. Bei einem Ruhen des Vertrages fallen diese Kosten nicht an.

Zulagenabhängige Kosten

Diese betragen 2 % von jeder Zulage.

### nach Beginn der Rentenzahlung:

Rentenabhängige Kosten

Diese betragen monatlich 1,5 % der jeweiligen Rente, mindestens aber 2 EUR pro Monat. Die Ihrem Vertrag belasteten Kosten teilen wir Ihnen im jährlichen Kontoauszug (siehe Ziffer 6) mit.

### 6. Ihr jährlicher Kontoauszug – Transparenz gibt Ihnen Sicherheit

Über die jeweilige Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zulagen erhalten Sie einmal jährlich eine detaillierte schriftliche Information. Aus diesem Kontoauszug können Sie auch die Höhe des gebildeten Vorsorgekapitals, die einbehaltenen Abschluss- und Vertriebskosten, die einbehaltenen Verwaltungskosten, die gutgeschriebenen Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in eine Reform-Rente Sicherheit die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge entnehmen. Ferner werden wir Ihnen in diesem Kontoauszug mitteilen, inwieweit wir bei der Anlage der Beiträge ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt haben.

Bitte nehmen Sie diesen Kontoauszug zu Ihren Unterlagen und bewahren ihn gut auf.

### 7. Wie verwenden wir Ihre Beiträge, Sonderzahlungen und die staatlichen Zulagen?

Um Ihnen eine sichere Anlage zu bieten, legen wir Ihre Beiträge und Sonderzahlungen jeweils abzüglich der Anteile, die wir zur Deckung von Kosten verwenden, konventionell an. Dafür garantieren wir eine Verzinsung von 1,75 % pro Jahr.

Entsprechend wird mit den Zulagen verfahren, die ihrem Vertrag jeweils am nächsten Monatsersten nach Zufluss gutgeschrieben werden. Die angelegten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen sowie die Garantieverzinsung bilden zusammen das garantierte Vorsorgekapital, das – neben weiteren Faktoren – maßgeblich für die Höhe der Ihnen zustehende Rente ist (siehe Ziffer 9.1).

### 8. Sie sind an unseren Überschüssen sowie an den Bewertungsreserven beteiligt!

#### 8.1 Überschüsse

Überschüsse können sich zunächst dadurch ergeben, dass die angelegten Geldmittel höhere

Erträge erwirtschaften als der von uns garantierte Mindestzinssatz (siehe Ziffer 7). Ferner können Überschüsse auch dadurch entstehen, dass die Kosten und die Lebenserwartung niedriger sind als ursprünglich kalkuliert.

Um eine möglichst gerechte Überschusszuteilung vornehmen zu können, bilden wir Gruppen gleichartiger Versicherungen. Damit wird berücksichtigt, dass verschiedene Versicherungsarten in unterschiedlichem Maße zu dem von uns insgesamt erwirtschafteten Überschuss beitragen. Zu welcher Gruppe Ihr Vertrag gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Den jeweiligen Gruppen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, über deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde wacht, Überschüsse zugeordnet, die wir sodann auf die einzelnen Versicherungsverträge verteilen. In welchem Umfang Ihre Versicherung hieran teilnimmt, wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und ist abhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge und weiteren Vertragsgrundlagen wie dem Rentenbeginn und der Rentenhöhe.

Die Überschusszuteilung zugunsten Ihrer Versicherung vollzieht sich in folgenden Schritten: Jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgt bis zum Rentenbeginn eine Zuteilung von Überschüssen zugunsten Ihres Versicherungsvertrages. Diese Überschüsse werden verzinslich angelegt. Überschüsse und Erträge bilden sodann das aus den Überschüssen gebildete Vorsorgekapital, das – neben weiteren Faktoren – maßgeblich für die Höhe der Ihnen zustehende Rente ist (siehe Ziffer 9.1).

Auch während der Rentenbezugszeit werden aller Voraussicht nach weitere Überschüsse anfallen. Diese werden zur laufenden Erhöhung der Rente verwendet. Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann sich die Höhe der zugeteilten Überschüsse von Jahr zu Jahr ändern.

#### 8.2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese in der Bilanz ausgewiesen sind. Dieser Unterschied rührt daher, dass die rechtlichen Vorgaben, nach welchen Kapitalanlagen bilanziell zu bewerten sind, und der tatsächliche, sich nach Angebot und Nachfrage richtende Marktwert häufig zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen. Die Bewertungsreserven werden monatlich auf der Grundlage der bilanziell ausgewiesenen Vermögenspositionen ermittelt und jährlich im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach Maßgabe des § 153 Absatz 3 VVG im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung. Maßstab für die Beteiligung sind die den bilanziell ausgewiesenen Vermögensgegenständen gegenüberstehenden Verpflichtungen des Versicherers. Im ersten Schritt werden aus den überschussberechtigten Versicherungen die Verpflichtungen der anspruchsberechtigten Verträge in einer Gruppe zusammengefasst. Diese werden allen übrigen Werten, die zur Bildung von Bewertungsreserven beigegeben haben (z. B. nicht überschussberechtigte Versicherungsverträge, Eigenkapital des Versicherungsunternehmens) gegenübergestellt. Im zweiten Schritt wird der Anteil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der noch nicht einzelnen Versicherungsverträgen zugeordnet bzw. hinsichtlich dessen noch keine Zuordnung beschlossen ist, den im Bestand verbleibenden Verträgen zugeordnet, so dass die darauf entfallenden Bewertungsreserven nicht an der Verteilung teilnehmen. Nach Maßgabe dieser Rechenritte bestimmt sich, in welchem Umfang die Gruppe der anspruchsberechtigten Verträge im Falle einer Vertragsbeendigung, bei Beginn der Rentenzahlung und während der Rentenzahlung an den insgesamt festgestellten Bewertungsreserven teilnimmt. Der auf diese Weise bestimmte Betrag wird in einem dritten Schritt nach einem verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet. Inwieweit Ihre Versicherung hieran teilnimmt, richtet sich nach den eingezahlten Beiträgen, soweit diese nicht zur Kosten- bzw. Risikodeckung dienen, den aus den Beiträgen erzielten Erträgen, der Laufzeit sowie der Höhe der Rente.

Mit Beginn der Rentenzahlung bzw. bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt die Zuteilung der Ihrer Versicherung bis dahin nur rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven. Während der Rentenzahlung erfolgt jährlich eine weitere Zuteilung. Da die Bewertungsreserven dazu dienen, Schwankungen an den Kapitalmärkten auszugleichen, dienen also eine Pufferfunktion im Hinblick auf künftige Negativentwicklungen zukünftig, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur zur Hälfte. Dieser Ihnen zustehende Anteil an den Bewertungsreserven fließt sodann in die Berechnung der Rente ein.

### 9. Rechnen Sie mit uns für den Start in Ihre Rente

Den planmäßigen Beginn der Rentenzahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Sie können den Rentenbeginn vorziehen, und zwar bis zum nächsten Monatsersten nach Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Voraussetzung für die vorzeitige Inanspruchnahme ist, dass das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende gesamte Vorsorgekapital (siehe Ziffer 9.1) zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Beiträge und der staatlichen Zulagen. Erlebt die versicherte Person den planmäßigen, im Versicherungsschein festgelegten Rentenbeginn, so können Sie den Beginn der Rentenzahlung einmalig bis spätestens zum nächsten Monatsersten nach Vollendung des 70. Lebensjahres hinauschieben. Die Versicherung wird in dieser Zeit beitragsfrei geführt. Das Hinausschieben des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor dem planmäßigen Rentenbeginn beantragt werden.

Über die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme oder des Hinausschiebens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren.

### 9.1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Maßgeblich ist zunächst das zu Beginn der Rentenzahlung (siehe Ziffer 9) zur Verfügung stehende gesamte Vorsorgekapital, das sich aus dem garantierten Vorsorgekapital (siehe Ziffer 7) und dem aus den Überschüssen sowie den Bewertungsreserven gebildeten Vorsorgekapital (siehe Ziffer 8) zusammensetzt, und das mindestens so hoch ist wie die Summe der auf diesen Vertrag eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und der staatlichen Zulagen. Falls Sie allerdings eine Eigenheimfinanzierung (siehe Ziffer 4) in Anspruch genommen haben, verringert sich dieser garantierte Mindestbetrag entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen Vorsorgekapital. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückzahlung, dann lebt die ursprüngliche Beitragsgarantie nicht wieder auf.

Bis zu 30 % des gesamten Vorsorgekapitals können Sie zu Beginn der Rentenzahlung im Wege einer einmaligen Kapitalauszahlung in Anspruch nehmen. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren. In diesem Fall reduziert sich das garantierte Vorsorgekapital und das aus den Überschüssen und den Bewertungsreserven gebildete Vorsorgekapital entsprechend ihrem Anteil an insgesamt für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapital. Zur Berechnung Ihrer Rente werden hinsichtlich des garantierten Vorsorgekapitals und des aus Überschüssen gebildeten Vorsorgekapitals jeweils Rentenfaktoren herangezogen, die die Rentenhöhe pro 10.000 EUR Vorsorgekapital angeben. Der auf das garantierte Vorsorgekapital anzuwendende Rentenfaktor ist bereits bei Vertragsabschluss garantiert. Er basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Rechnungsgrundlagen, nämlich einem Rechnungszins in Höhe von 1,75 % sowie einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) veröffentlichten Tafel DAV 2004 R. Den zum planmäßigen Rentenbeginn anzuwendenden garantierten Rentenfaktor können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Rentenfaktor für das aus Überschüssen und Bewertungsreserven gebildete Vorsorgekapital wird erst zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung auf Basis der dann jeweils gültigen

Rechnungsgrundlagen festgelegt. Hierbei handelt es sich um den aufsichtsrechtlich festgelegten Höchstrechnungszins zur Deckungsrückstellungsberechnung und die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für Rentenversicherungen veröffentlichte geschlechtsunabhängige Statistik zur Lebenserwartung (Sterbetafel). Falls ein Höchstrechnungszins aufsichtsrechtlich nicht festgelegt sein sollte, werden wir unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation nach billigem Ermessen einen Zinssatz festlegen. Falls seitens der DAV keine aktuelle Sterbetafel zur Verfügung steht, werden wir nach billigem Ermessen eine vergleichbare geschlechtsunabhängige Statistik zu Grunde legen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Änderung des Rentenfaktors nicht mehr möglich.

In jedem Fall erfolgt die Berechnung Ihrer Rente nach den allgemeinen Grundsätzen der Versicherungsmathematik. Ist die monatliche Rente niedriger als 133 EUR, so wird sie zur Deckung der Verwaltungskosten (siehe Ziffer 5.2) noch um die Differenz zwischen 2 EUR und 1,5 % dieser Rente vermindert. Die unabhängig vom Geschlecht berechnete Versicherungsleistung erbringen wir ab dem Rentenbeginn monatlich im Voraus, ein Leben lang. Diese Rente wird mindestens in gleich bleibender Höhe gezahlt und kann sich durch Überschüsse während der Rentenbezugszeit weiter erhöhen (siehe Ziffer 8.1).

Ist die monatliche Rente zu gering, als dass ihre fortdauernde Auszahlung wirtschaftlich sinnvoll wäre, sind wir berechtigt, diese so genannte Kleinbetragsrente nach Maßgabe des § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden, das heißt das Vorsorgekapital in einem Betrag auszusahlen.

### 9.2 Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bitte legen Sie uns den Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vor. Zusätzlich können wir während der Rentenbezugszeit jederzeit auf Ihre Kosten einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir unsere Leistungen bis zu dessen Vorlage zurückhalten. Sind darüber hinaus weitere Informationen notwendig, so können wir uns diese – dann allerdings auf unsere Kosten – selbst verschaffen.

### 10. Wenn es anders kommt, als geplant

Wir wünschen uns, dass unsere Versicherten einem langen und glücklichen Lebensabend entgegengehen. Im Todesfall bitten wir die Hinterbliebenen, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Wir benötigen dann den Versicherungsschein und eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir zur Klärung unserer Leistungspflicht notwendige weitere Nachweise verlangen. In allen Fällen tragen die Anspruchsteller die Kosten für die Beschaffung der genannten Dokumente. Schließlich können wir – dann allerdings auf unsere Kosten – erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

### 10.1 Tod vor Rentenbeginn

Der Anspruchsberechtigte erhält den zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person verstirbt, bestehenden Wert des gebildeten Vorsorgekapitals.

Dieses setzt sich zusammen aus dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Vorsorgekapital der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 im Einzelnen aufgeführten Kosten, den dem Vertrag bereits zugeteilten Überschüssen (siehe Ziffer 8.1), soweit sie nicht bereits in dem vorgenannten Betrag enthalten sind, und den der Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven (siehe Ziffer 8.2).

Beitragsrückstände werden im Rahmen der Berechnung des Vorsorgekapitals abgesetzt. Da der Gesetzgeber diese Form der Kapitalauszahlung steuerlich nicht fördert, sind die auf das ausgezahlte Kapital entfallenden staatlichen Förderungen zurückzuzahlen. Ist der Ehepartner bezugsberechtigt, so stehen diesem aber zwei Möglichkeiten offen, die Rückzahlung

zu vermeiden.

- Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Sind im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung gegeben, so kann der Ehepartner das zur Auszahlung anstehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

- Umwandlung in eine lebenslange Rente

Des Weiteren hat der Ehepartner die Wahl, das zur Auszahlung anstehende Kapital in eine lebenslange Rente umzuwandeln. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und unseren zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Rentenprodukten.

## 10.2 Tod nach Rentenbeginn

Bei Abschluss der Rentenversicherung ist eine Garantzeit vereinbart. Sollte die versicherte Person nach Rentenbeginn, aber vor Ablauf der Garantzeit sterben, sichert diese Vereinbarung die monatliche Rentenzahlung für die Versorgung der bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums. Alternativ steht dem Bezugsberechtigten die Möglichkeit offen, das für diese Rentenzahlung zur Verfügung stehende Kapital in einer Summe ausgezahlt zu erhalten. Die Versicherung erlischt dann. Da der Gesetzgeber diese Form der Verrentung bzw. der Kapitalauszahlung steuerlich nicht fördert, sind die hierauf entfallenden staatlichen Förderungen zurückzuzahlen.

Ist der Ehepartner bezugsberechtigt, so stehen diesem aber zwei Möglichkeiten offen, die Rückzahlung zu vermeiden:

- Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Sind im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung gegeben, so kann der Ehepartner das zur Auszahlung anstehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

- Umwandlung in eine lebenslange Rente

Des Weiteren hat der Ehepartner die Wahl, das zur Auszahlung anstehende Kapital in eine lebenslange Rente umzuwandeln. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und unseren zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Rentenprodukten.

Bei Wahl einer Hinterbliebenenrente können wir während der Rentenbezugszeit jederzeit auf Kosten des Berechtigten einen Nachweis darüber verlangen, dass er noch lebt. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir unsere Leistungen bis zu dessen Vorlage zurückhalten.

## 11. Was Sie tun können, wenn Sie mit uns unzufrieden sind

Bei uns arbeiten Menschen. Menschen können Fehler machen oder nur einen schlechten Tag erwischen. Aber natürlich kann es auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten geben. Es gibt mehrere Möglichkeiten, hierauf zu reagieren:

### 11.1 Lassen Sie uns darüber reden

Es wäre schön, wenn wir in einem solchen Fall zunächst einmal miteinander reden würden. So lassen sich die meisten Unstimmigkeiten ganz einfach aus der Welt schaffen. Wählen Sie die angegebene Service-Nummer, und wir bemühen uns, Ihnen schnell und unbürokratisch zu helfen.

### 11.2 Beschwerde beim Versicherungsombudsmann

Wir sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“ Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Telefon: 0800 369 6000 (kostenfrei)  
Fax: 0800 369 9000 (kostenfrei)  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

### 11.3 Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Selbstverständlich kann im Falle einer Beschwerde auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, eingeschaltet werden.

### 11.4 Rechtsweg und anwendbares Recht

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können sie bei dem Gericht geltend machen, welches für den Sitz der TARGO Lebensversicherung AG örtlich zuständig ist. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. - wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen - an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### 11.5 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste, spätestens aber zehn Jahre nach Ihrer Entstehung. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.

# Kundeninformation zur Reform-Rente Sicherheit

Stand: Februar 2010  
TARGO Lebensversicherung AG, Hilden

## Steuerlich gut informiert

### I. Gesetzliche Förderung Ihrer Reform-Rente Sicherheit

Die Reform-Rente Sicherheit unterliegt wegen ihres besonderen Vorsorge-Charakters einer Zulagenförderung sowie einer begünstigten steuerlichen Behandlung. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zu dem begünstigten Personenkreis im Sinne von § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zählen. Hierzu gehören in erster Linie Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie sonstige Beschäftigte, bei welchen das Niveau ihrer öffentlichen Altersversorgung entsprechend abgesenkt wurde. Gefördert werden auch Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungen wegen Dienstunfähigkeit aus einer der in § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes benannten Alterssicherungssysteme, soweit diese unmittelbar vor dem Bezug zum begünstigten Personenkreis zählen. Sind Sie nur deshalb nicht gesetzlich rentenversichert, weil Sie arbeitslos sind und Leistungen des Arbeitsamtes allein wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen nicht beziehen, so können Sie trotzdem die staatliche Förderung für sich beanspruchen, wenn Sie bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet sind. Trifft dies alles auf Sie nicht zu, gehört aber Ihr Ehegatte zu dem begünstigten Personenkreis, so können Sie trotzdem die staatlichen Zulagen in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen.

Beachten Sie bitte, dass sich durch künftige Änderungen der Steuergesetze Abweichungen ergeben können. Hierüber sowie über Besonderheiten von Rentenversicherungen, die vom Arbeitgeber als Direktversicherungen abgeschlossen werden, informieren wir Sie gerne unter unserer Service-Nummer.

### 1. Staatliche Zulagen

Der Staat fördert Ihre Reform-Rente Sicherheit mit einer Grundzulage sowie einer Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt jährlich 154 EUR. Für Förderberechtigte, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage gezahlt. Sind Sie verheiratet und liegen die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung vor, steht Ihnen und Ihrem Ehegatten gesondert die Möglichkeit offen, für Ihre jeweiligen Altersvorsorgevertrag eine Zulage zu erhalten. Die Kinderzulage beträgt für jedes vor 2008 geborene Kind jährlich 185 EUR. Für alle ab 2008 geborenen Kinder beträgt die jährliche Kinderzulage 300 EUR. Insoweit werden alle zum Haushalt gehörenden Kinder berücksichtigt, für die Sie Kindergeld erhalten. Liegen bei Ihnen und Ihrem Ehegatten die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung vor, wird die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet, es sei denn, Sie und Ihr Ehegatte beantragen übereinstimmend, dass die Kinderzulage dem Altersvorsorgevertrag des Vaters zugeschrieben wird. Dieser Antrag kann für ein abgelaufenes Kalenderjahr nicht zurückgenommen werden. Bei Inanspruchnahme des Dauerzulagenverfahrens gilt dies bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Haben Sie nur für einen Teil des Jahres Kindergeld erhalten, während im verbleibenden Jahr das Kindergeld einer anderen Person zustand, so wird die Kinderzulage demjenigen zugeschrieben, der im betreffenden Kalenderjahr zuerst das Kindergeld erhalten hat.

Wird das Kindergeld für ein Kalenderjahr insgesamt zurückgefordert, so entfällt für diesen Zeitraum auch der Anspruch auf die Kinderzulage.

Die volle Zulage erhalten Sie nur, wenn Ihrer Reform-Rente Sicherheit gewisse Mindestbeiträge zufließen. Diese müssen – einschließlich der staatlichen Zulagen – jährlich 4 % der von Ihnen in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sozialgesetzbuches (Sechstes Buch) bzw. Ihrer entsprechenden Bezüge erreichen. Ist für Sie das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte maßgeblich, so zählen zu diesen beitragspflichtigen Einnahmen auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Einkommensteuergesetzes, wobei insoweit allerdings die Einkünfte des zweiten dem jeweiligen

Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich sind. Allerdings sieht das Gesetz Höchstgrenzen vor, und zwar – wiederum einschließlich der Zulagen – jährlich 2.100 EUR. Selbst wenn also auf der Grundlage Ihrer Einkommens- und Familienverhältnisse höhere Beiträge zu leisten wären, erhalten Sie mit Gutschrift vorgenannter Höchstbeiträge auf Ihre Reform-Rente Sicherheit die volle steuerliche Förderung. Auf der anderen Seite müssen geringverdienende und Personen, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine der vorbenannten Einkünfte erzielt haben, gewisse Mindestbeiträge (Sockelbetrag) in die Reform-Rente Sicherheit einzahlen. Der Sockelbetrag beträgt jährlich 60 EUR. Die Mindestbeiträge können Sie maximal auf zwei Altersvorsorgeverträge verteilen. Haben Sie also drei oder mehr solcher Verträge, werden die auf den dritten bzw. die weiteren Altersvorsorgeverträge gezahlten Beiträge bei der Frage, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, nicht berücksichtigt. Gehören nicht Sie, sondern nur Ihr Ehegatte zu dem begünstigten Personenkreis, so erhalten Sie ihre volle Zulage, wenn Ihr Ehegatte seinen geförderten Mindestbeitrag erbracht hat, wobei die Ihnen und Ihrem Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt werden. Wird der Mindestbeitrag nicht geleistet, so erfolgt eine Zulagenkürzung im Verhältnis des Mindestbeitrags zu den gezahlten Beiträgen. Wird der Mindestbeitrag allerdings nur deshalb nicht erreicht, weil Sie mit der Gewährung einer Kinderzulage gerechnet haben, die Voraussetzungen hierfür aber tatsächlich nicht vorliegen, so unterbleibt die Zulagenkürzung; die Rückforderung einer bereits gewährten Kinderzulage bleibt hiervon aber unberührt.

Die Zulage können Sie bei der TARGO Lebensversicherung AG auf einem amtlichen Vordruck beantragen. Diesen Vordruck werden wir Ihnen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Haben Sie mehrere Altersvorsorgeverträge auf Ihren Namen abgeschlossen, so müssen Sie mit Ihrem Antrag zugleich bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Bitte beachten Sie, dass die Zulage maximal auf zwei Altersvorsorgeverträge verteilt werden kann, wobei die Zulage dann im Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt wird. Beantragen Sie dennoch die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage automatisch den zwei Altersvorsorgeverträgen mit den höchsten Beiträgen zugeführt. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für welches Sie eine Zulage erhalten möchten, stellen müssen. Alternativ können Sie uns schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen.

Ferner sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns unverzüglich sämtliche Veränderungen mitzuteilen, die zu einer Minderung oder einem Wegfall des Zulageanspruchs führen. So kann z. B. eine Erhöhung Ihres Einkommens zu einer Anhebung der von Ihnen zu zahlenden Mindestbeiträge führen. Wurde Ihnen eine Zulage gutgeschrieben, und stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, so sind wir verpflichtet, Ihre Reform-Rente Sicherheit wieder zu belasten. Die Zulage kann auch förmlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund festgesetzt werden. Hierfür müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Zugang des jährlichen Kontoauszugs einen entsprechenden Antrag an die TARGO Lebensversicherung AG richten.

### 2. Sonderausgabenabzug

Begünstigte Personen können Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) und die ihnen dafür zustehenden Zulagen in den Veranlagungszeiträumen ab 2008 jährlich bis zu jeweils 2.100 EUR als Sonderausgaben nach § 10a des Einkommensteuergesetzes abziehen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulagen, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Einkommensteuererstattung bzw. -nachzahlung gutgeschrieben.

### 3. Eigenheimfinanzierung

Sie können das gebildete Kapital Ihrer Versicherung entweder bis zu 75% oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheim-

betrag im Sinne von § 92a des Einkommensteuergesetzes entnehmen. Die Entnahme ist unter Befügung der erforderlichen Zwecknachweise direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zu beantragen. Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages durch uns erfolgt nach Prüfung und Mitteilung der DRV Bund, welche Summe förderunschädlich Ihrem Vertrag entnommen werden darf.

### 4. Rückzahlung der staatlichen Förderung

#### – bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird das auf Ihrer Reform-Rente Sicherheit angesparte Kapital nicht wie vereinbart zumindest in Höhe von 70 % als Rente ausbezahlt, sondern aufgrund einer Vertragskündigung oder Ihres vorzeitigen Todes in einer Summe geleistet, so müssen die Zulagen sowie die ggf. in Anspruch genommene steuerliche Förderung zurückgezahlt werden.

#### – bei Aufgabe der Wohnimmobilienutzung

Dient die gemäß Ziffer 3 geförderte Immobilie nicht mehr ausschließlich eigenen Wohnzwecken, ist die auf den entnommenen und nicht zurückgeführten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfallende Förderung zurückzuzahlen. Wird dieser Eigenheimbetrag innerhalb eines Jahres vor oder binnen vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums der letztmaligen Eigennutzung für eine weitere, begünstigte Immobilie verwendet oder innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraums auf einen Altersvorsorgevertrag zurückgeführt, ist die Förderung jedoch nicht zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt, wenn der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird und sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt, sofern die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung vorliegen.

Schließlich muss die Förderung auch dann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Erhohung auf Grund einer familiengerichtlichen Entscheidung dem anderen Ehegatten zugewiesen wird.

### 5. Einkommensteuer

#### – bei Rentenzahlungen

Rentenzahlungen aus Ihrer Reform-Rente Sicherheit unterliegen der Einkommensteuer. Dies gilt uneingeschränkt, soweit Ihre Beiträge staatlich gefördert wurden. Rentenzahlungen, denen allein staatlich geförderte Beitragszahlungen zu Grunde liegen, sind also voll zu versteuern. Etwas anderes gilt insoweit, als Sie auf Ihre Reform-Rente Sicherheit Beiträge eingezahlt haben, die nicht staatlich gefördert wurden. Insoweit unterliegt Ihre Rente nur mit dem sogenannten Ertragsanteil der Einkommensteuer. Hierbei handelt es sich um Zinsen oder sonstige Erträge, die mit Hilfe des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Kapitals ab Rentenbeginn erwirtschaftet werden. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt und beträgt z. B. bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren 17 % der Rente. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Falle der nur teilweisen staatlichen Förderung der eingezahlten Beiträge die Rentenzahlung für die Berechnung der anfallenden Einkommensteuer aufgeteilt wird in einen geförderten und einen nicht geförderten Anteil, wobei Ersterer voll und Letzterer nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist.

#### – bei Kapitalauszahlung

Erfolgt im Anschluss an eine Vertragskündigung eine Kapitalauszahlung, so unterfällt der ausgezahlte Betrag der Einkommensteuer, wobei allerdings zu deren Berechnung von dem Kapitalbetrag die eingezahlten Beiträge sowie die Zulagen abgezogen werden. Im Falle des vorzeitigen Versterbens mit anschließender Kapitalauszahlung fällt keine Einkommensteuer an.

#### – bei Wohnimmobilienutzung

Zur Bemessung der Einkommensteuer wird ein sogenanntes Wohnförderkonto gebildet. In diesem wird der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (siehe Ziffer 3) eingestellt. Der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag wird bis zum vereinbarten Rentenbeginn jährlich im Sinne einer fiktiven Verzinsung um 2 % erhöht.

Zum planmäßigen Rentenbeginn stehen dem Steuerpflichtigen zwei Alternativen zur Verfügung. Zum einen kann er eine jährliche Besteue-

rung des geldwerten Vorteils wählen, der sich aus dem mietfreien Wohnen in der eigenen Immobilie ergibt. In diesem Fall berechnet sich der jährlich zu versteuernde Betrag dergestalt, dass das auf dem Wohnförderkonto angesamelte Kapital auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. Zum anderen kann eine einmalige Besteuerung gewählt werden. In diesem Fall werden nur 70 % des im Wohnförderkonto angesammelten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Wird die Wohnimmobilienutzung innerhalb von 20 Jahren nach dem planmäßigen Rentenbeginn aufgegeben und liegt auch kein Ausnahmetatbestand vor, der bei einer Aufgabe der Eigennutzung vor dem planmäßigen Rentenbeginn eine Rückzahlung der staatlichen Förderung ausschließen würde (siehe Ziffer 4, 2. Unterpunkt), ist der bisher noch nicht besteuerte Anteil des Wohnförderkontos bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase mit dem ein- und einhalbfachen Wert und vom 11. bis zum 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase mit dem einfachen Wert zu versteuern.

### 6. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

Geben Sie Ihren Wohnsitz bzw. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auf und endet deshalb Ihre unbeschränkte Steuerpflicht, müssen Sie die staatliche Förderung zurückzahlen, es sei denn, Sie haben weiterhin inländische Einkünfte und werden deshalb als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Allerdings können Sie über die TARGO Lebensversicherung AG einen Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund richten, dass Ihnen die Rückzahlung bis zum planmäßigen Rentenbeginn gestundet wird. Eine weitergehende Stundung ist möglich, wenn Sie den zurückzuzahlenden Betrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag tilgen. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Eine Ihnen gewährte Stundung endet allerdings, wenn das angesparte Kapital nicht wie vereinbart verwendet wird.

Bei Neubegründung Ihrer unbeschränkten Steuerpflicht wird Ihnen ein gestundeter Rückzahlungsbetrag erlassen. Wird Ihre unbeschränkte Steuerpflicht nach einer Entsendung im Sinne des § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht oder nach einer Zuweisung im Sinne des § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder des § 20 des Beamtenstatusgesetzes erneut begründet, können Sie für die Jahre der Entsendung Zulagen beantragen. Dies muss auf einem amtlichen Vordruck erfolgen, und zwar spätestens bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.

### II. Wann fällt Erbschaftsteuer an?

Die Leistungen aus der Reform-Rente Sicherheit können der Erbschaftsteuer unterliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Todesfallleistungen Ihren Erben bzw. einem von Ihnen benannten Bezugsberechtigten zufallen. Es kommen allerdings – abhängig von Ihrem Verwandtschaftsverhältnis und -grad zu dem Empfänger – unterschiedlich hohe Freibeträge zur Anwendung.

Bitte informieren Sie sich ggf. ergänzend bei Ihrem steuerlichen Berater.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: Juli 2011

TARGO Lebensversicherung AG, Hilden  
TARGO Versicherung AG, Hilden

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist im Versicherungsschein eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - durch ihren jederzeit möglichen Widerruf. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Vertrag sowie versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Bei Vertragsschluss, Vertragsänderungen und im Leistungsfall sind dem Versicherer die für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und

Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

### 4. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

TARGO Lebensversicherung AG, Hilden  
TARGO Versicherung AG, Hilden

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zzt. kooperieren wir mit den inländischen Unternehmen der TARGOBANK. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

### 5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Be-

ratung notwendigen Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden.

Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen, z. B. durch Kündigung des Vermittlungsvertrages oder bei Pensionierung, regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

### 6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.